

## Synopse

### Änderung der Bau- und Planungsverordnung

Geltendes Recht	Neues Recht
	<b>Bau- und Planungsverordnung (BPV)</b>
<b>§ 47</b>  1 Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim Bauinspektorat <sup>1)</sup> eingesehen werden.	<b>§ 47</b>  1 Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim <del>Bauinspektorat</del> <u>Bau- und Verkehrsdepartement</u> eingesehen werden.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt fünf Tage nach der Publikation in Kraft.

<sup>1)</sup> § 47: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.